

BRK KV Rhön-Grabfeld  
Sonnenstraße 1  
97616 Bad Neustadt

---

**Bayerisches Rotes Kreuz** 

# Informationen zur Ausbildung zum **Notfallsanitäter**

---

# Einsatzbereiche im Rettungsdienst

---

Die rettungsdienstliche Struktur der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet die Sicherstellung der präklinischen Notfallversorgung und ist in die Bereiche **Krankentransport** und **Notfallrettung** gegliedert. Dabei arbeiten insbesondere in der Notfallrettung ärztliches und nichtärztliches Personal zusammen. Im Bereich des nichtärztlichen Personals gibt es bislang die Qualifikationen Rettungsdiensthelfer, Rettungssanitäter und Rettungsassistent.

Das Berufsbild des Rettungsassistenten stellt dabei die höchste nichtärztliche Qualifikation im Rettungsdienst im Bereich der Notfallrettung dar. Die Ausbildung zum Rettungsassistenten ist staatlich anerkannt und im Rettungsassistentengesetz (RettAssG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (RettAssAPrV) von 1989 bundeseinheitlich geregelt.

# Warum Notfallsanitäter?

---

Die sich stetig weiterentwickelnde Notfallmedizin und wissenschaftliche Standards erfordern eine Anpassung der Ausbildung und somit Qualifikation des nichtärztlichen Personals für den modernen Rettungsdienst. Zur Erfüllung dieses Anspruchs wurde von der Bundesregierung das Berufsbild des sogenannten Notfallsanitäters auf den Weg gebracht und in verschiedenen Fachgremien zur Diskussion gestellt.

Über die Instanzen des deutschen Gesetzgebungsverfahrens wurde das entsprechende Bundesgesetz (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) endgültig beschlossen und am 27. Mai 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsordnung (NotSan-APrV) wurde am 16. Dezember 2013 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Beide Regelwerke (NotSanG und NotSan-APrV) traten zum 01.01.2014 in Kraft und zum 31.12.2014 wird das dann außer Kraft tretende Rettungsassistentengesetz abgelöst.

## **Ziel:**

Leitliniengerechte den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnissen angepasste präklinische Notfallversorgung

# Eingangsvoraussetzungen

---

*Welche Voraussetzungen müssen für die Ausbildung erfüllt sein?*

- Mittlerer Bildungsabschluss (= Realschulabschluss) **oder**
- Hauptschulabschluss und eine abgeschlossene Ausbildung von mindestens 2-jähriger Dauer
- gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufes

# Ausbildung zum Notfallsanitäter

---

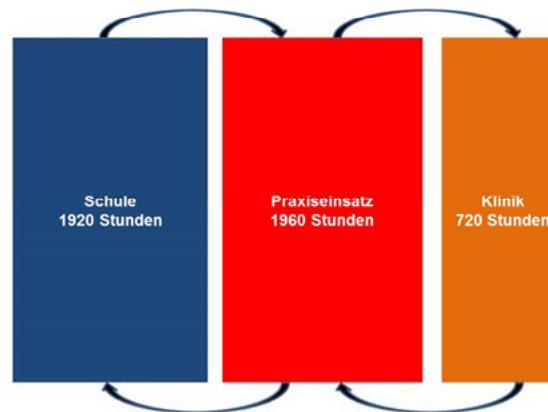
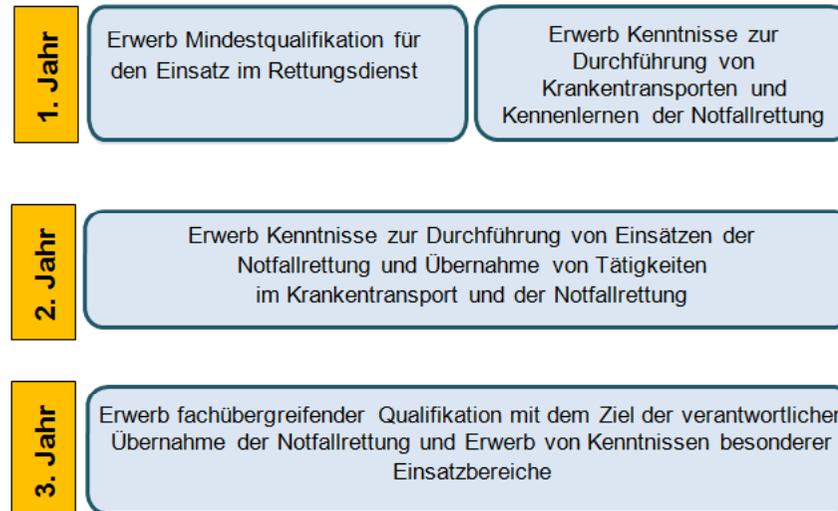
Die Ausbildung zum Notfallsanitäter ist bundeseinheitlich über das Notfallsanitätergesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt. Im Gegensatz zur bisherigen Ausbildung zum/zur Rettungsassistenten/in beträgt die Ausbildungszeit zum Notfallsanitäter in Vollzeit 3 Jahre und umfasst insgesamt 4.600 Stunden. Die Ausbildung zum Notfallsanitäter ist als duale Ausbildung, ähnlich der Ausbildung zum Gesundheits- und Krankenpfleger, angedacht. Der theoretische und praktische Unterricht mit einem Umfang von 1.920 Stunden erfolgt weiterhin an staatlich anerkannten Notfallsanitäterschulen. Die praktische Ausbildung findet in einer Lehrrettungswache – 1.960 Stunden – und an geeigneten Kliniken – 720 Stunden – statt. Die Bezahlung einer angemessenen Ausbildungsvergütung durch den Träger der Ausbildung ist angedacht.

# Ausbildung zum Notfallsanitäter

---

Durch die verlängerte Ausbildungszeit und die verbesserte Praktikumsstruktur soll das theoretische Wissen und das praktische Können des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals verbessert werden. Dadurch wird die präklinische Versorgung von Notfallpatienten bis zum Eintreffen des Notarztes optimiert. Die Kompetenzen des Notfallsanitäters sollen gegenüber dem Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin ausgebaut werden. Der/die Notfallsanitäter/in unterliegt jedoch weiterhin der Weisung des ärztlichen Leiters und des rechtfertigenden Notstandes (Notkompetenz).

# Übersicht Ausbildung zum Notfallsanitäter



# Was lernt ein Notfallsanitäter?

---

Der/die Notfallsanitäter/in wird künftig die höchste nichtärztliche Qualifikation des Rettungsdienstpersonals darstellen. Im Rahmen der Notfallrettung ist der Notfallsanitäter also maßgeblich verantwortlich für die präklinische Versorgung einer verletzten oder erkrankten Person.

Der Notfallsanitäter soll dabei insbesondere folgende Aufgaben **eigenverantwortlich** ausführen:

- Feststellen und Erfassen der Lage am Einsatzort und unverzügliche Einleitung notwendiger allgemeiner Maßnahmen zur Gefahrenabwehr,
- Beurteilen des Gesundheitszustandes von erkrankten und verletzten Personen, insbesondere Erkennen einer vitalen Bedrohung, Entscheiden über die Notwendigkeit, eine Notärztin oder einen Notarzt, weiteres Personal, weitere Rettungsmittel oder sonstige ärztliche Hilfe nachzufordern, sowie Umsetzen der erforderlichen Maßnahmen.

# Was lernt ein Notfallsanitäter?

---

- Herstellen und Sichern der Transportfähigkeit der Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz
- Auswählen des geeigneten Transportzielortes sowie Überwachen des medizinischen Zustandes der Patientinnen und Patienten und seiner Entwicklung während des Transports, sachgerechtes Übergeben der Patientinnen und Patienten in die ärztliche Weiterbehandlung einschließlich Beschreiben und Dokumentieren ihres medizinischen Zustandes und seiner Entwicklung, Kommunizieren mit am Einsatz beteiligten oder zu beteiligenden Personen, Institutionen oder Behörden
- Durchführen von qualitätssichernden und organisatorischen Maßnahmen im Rettungsdienst sowie Dokumentieren der angewendeten notfallmedizinischen und einsatztaktischen Maßnahmen
- Sicherstellen der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel einschließlich Beachten sowie Einhalten der Hygienevorschriften und rechtlichen Arbeits- und Unfallschutzvorschriften
- Einleitung allgemeiner Gefahrenabwehrmaßnahmen am Einsatzort

# Was lernt ein Notfallsanitäter?

---

- Durchführen medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und dabei Anwenden von in der Ausbildung erlernten und beherrschten, auch invasiven Maßnahmen, um einer Verschlechterung der Situation der Patientinnen und Patienten bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung vorzubeugen, wenn ein lebensgefährlicher Zustand vorliegt oder wesentliche Folgeschäden zu erwarten sind, angemessenes Umgehen mit Menschen in Notfall- und Krisensituationen
- Beurteilung des Gesundheitszustandes des Patienten und Entscheidung über die Notwendigkeit eines Notarztes bzw. weiteren Personals
- Durchführung angemessener medizinischer Maßnahmen der Erstversorgung (auch Anwendung erlernter und beherrschter invasiver Maßnahmen bei lebensgefährlichen Zuständen)
- Herstellung und Sicherung der Transportfähigkeit des Patienten sowie Überwachung des medizinischen Zustandes während des Transports,
- Auswahl eines geeigneten Transportzieles und die sachgerechte Übergabe in die medizinische Weiterbehandlung

# Was lernt ein Notfallsanitäter?

---

- Kommunikation mit am Einsatz beteiligten Personen, Institutionen und Behörden
- Sicherstellung der Einsatz- und Betriebsfähigkeit der Rettungsmittel
- Ferner soll der Notfallsanitäter künftig folgende Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung durchführen:
- Assistieren bei der ärztlichen Notfall- und Akutversorgung von Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz,
- eigenständiges Durchführen ärztlich veranlasster Maßnahmen bei Patientinnen und Patienten im Notfalleinsatz und
- eigenständiges Durchführen von heilkundlichen Maßnahmen, die vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD) oder entsprechend verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzten bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden

Die Ausbildung soll ebenfalls dazu befähigen, mit anderen Berufsgruppen und Menschen am Einsatzort, beim Transport und bei der Übergabe unter angemessener Berücksichtigung der Gesamtlage vom individual-medizinischen Einzelfall bis zum Großschadens- und Katastrophenfall patientenorientiert zusammenzuarbeiten.

---

# BRK Schulstandorte

---



# Theorie

---

## **Themenbereich I: (Zeitansatz: 120 Minuten)**

Inhalte:

Rettungsdienstliche Maßnahmen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr auswählen, durchführen und auswerten; Abläufe im Rettungsdienst strukturieren und Maßnahmen in Algorithmen und Einsatzkonzepte integrieren und anwenden

## **Themenbereich II: (Zeitansatz: 120 Minuten)**

Inhalte:

Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhalten-de Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchzuführen.

## **Themenbereich III: (Zeitansatz: 120 Minuten)**

Inhalte:

Das Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind; auf die Entwicklung des Notfallsanitäterberufs im gesellschaftlichen Kontext Einfluss nehmen.

# Praktische Prüfung

---

## **Praktischer Teil der Prüfung (Zeitansatz: maximal 40 Minuten je Fallbeispiel – inkl. Prüfungsgespräch)**

Im praktischen Teil der staatlichen Prüfung für Notfallsanitäter muss der Prüfling in mindestens vier Fallbeispielen die erlernten Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen der Notfallversorgung demonstrieren und anwenden. Der Zeitansatz hierfür beträgt pro Fallbeispiel maximal 40 Minuten. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll der Prüfling seine Vorgehensweise reflektieren und begründet darstellen.

Inhalte:

Je ein Fallbeispiel muss aus folgenden Bereichen stammen:

internistische Notfälle

- traumatologische Notfälle
- Herzkreislaufstillstand mit Reanimation

Zusätzlich wird in mind. einem Fallbeispiel die Vorgehensweise bei Auswahl der Zielklinik, die Kommunikation mit der Integrierten Leitstelle und die Übergabe in die medizinische Weiterbehandlung geprüft.

# Mündlich

---

## **Mündlicher Teil der Prüfung (Zeitansatz: 30 bis 45 Minuten)**

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung für Notfallsanitäter ist in drei Schwerpunkte gegliedert und findet an einem Tag statt. Der Zeitansatz hierfür beträgt pro Prüfling mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten. Dabei ist die vom Prüfling erworbene Kompetenz (insbesondere Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz) nachzuweisen. Inhalte:

- Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten,
- Kommunikation und Interaktion, sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte; in Gruppen und Teams zusammenarbeiten,
- bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen

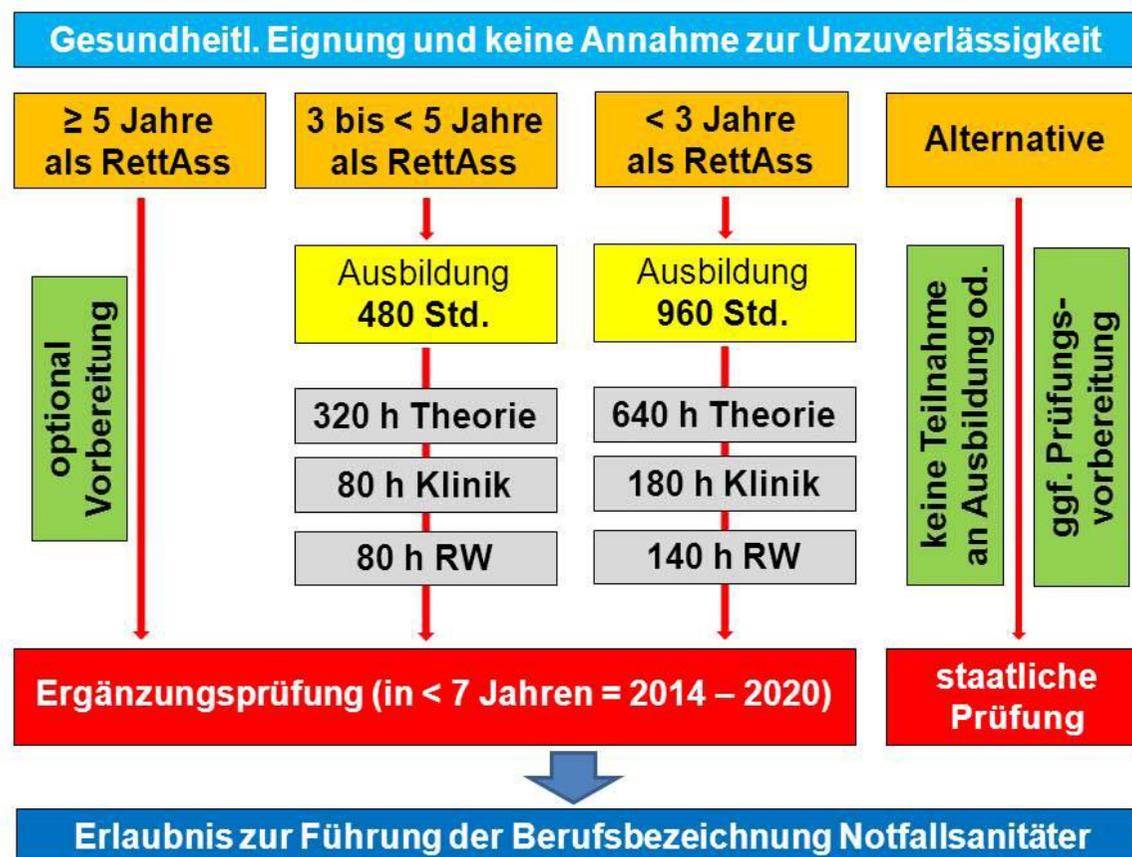
# Vom RettAss zum Notfallsanitäter

---

**Eine Weiterqualifizierung zum Notfallsanitäter ist möglich.** Das Notfallsanitätergesetz räumt hierzu eine Übergangsvorschrift ein. Abhängig von der Berufserfahrung als Rettungsassistent/in muss vor der sogenannten staatlichen Ergänzungsprüfung ggf. eine weitere Ausbildung zur Vorbereitung stattfinden. Die Übergangsvorschrift gilt sieben Jahre nach Inkrafttreten des Notfallsanitätergesetzes. In diesem Zeitraum muss die Ergänzungsprüfung bestanden sein.

Eine Person, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (**Stichtagsregelung 31.12.2013**) eine **mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent nachweist, erhält nach § 32 NotSanG bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen**, wenn sie innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die staatliche Ergänzungsprüfung besteht.

# Ergänzungsprüfung



# Wie sieht die Ergänzungsprüfung aus?

---

Die staatliche Ergänzungsprüfung für Rettungsassistenten gliedert sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäter (Not-San-APrV) in einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsteil.

## **Mündliche Ergänzungsprüfung für RettAss (Zeitansatz: 30 bis 40 Minuten)**

Inhalte:

- Kommunikation und Interaktion mit sowie Beratung von hilfesuchenden und hilfebedürftigen Menschen unter Berücksichtigung des jeweiligen Alters sowie soziologischer und psychologischer Aspekte,
- Handeln im Rettungsdienst an Qualitätskriterien ausrichten, die an rechtlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen orientiert sind,
- bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen.

# Ergänzungsprüfung II

---

## **Praktische Ergänzungsprüfung für RettAss (Zeitansatz: maximal 40 Minuten je Fallbeispiel – inkl. Prüfungsgespräch)**

Inhalte:

Der praktische Teil der Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Übernahme aller anfallenden Aufgaben einer fachgerechten rettungsmedizinischen Notfallversorgung bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen.

- ein Fallbeispiel aus dem Bereich der traumatischen Notfälle
- ein Fallbeispiel es aus dem Bereich internistischer Notfälle

Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden

# Was geschieht mit den RettAss?

---

## *Gibt es weiterhin Rettungsassistenten/innen?*

Ja, Rettungsassistenten dürfen auch weiterhin die Berufsbezeichnung „Rettungsassistent/in“ führen, sofern sie hierzu die Berechtigung besitzen. Der Status Rettungsassistent/in bleibt erhalten. Nach aktuellem Stand ist eine Qualifizierung für Rettungsassistenten zum Notfallsanitäter keine Verpflichtung.

Die Besetzung der Rettungsmittel ist nicht bundesweit gleich geregelt oder gesetzlich vorgeschrieben. Hierfür sind die Länder über die Landesrettungsdienstgesetze zuständig. Inwiefern sich diese durch Etablierung des/der Notfallsanitäters/in ändern, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Notfallsanitäter künftig die Funktion des/der Transportführers/in auf dem Rettungswagen bzw. in der Notfallrettung einnehmen wird. Daraus ergibt sich durchaus die Erfordernis einer Nachqualifizierung. Wann dies allerdings gesetzlich in den einzelnen Bundesländern umgesetzt wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.